



Corona-Virus: Informationen für Eltern vom Bayerischen Staats-Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

in Leichter Sprache



Ab dem 15. März 2021 ist ein Corona-Test notwendig: Für Kinder mit Krankheits- und Erkältungs-Anzeichen und nach einer Erkrankung !

Die Kinder-Tages-Einrichtungen und die Kinder-Tages-Pflegestellen
achten auf die **strengen Hygiene-Regeln**.

Damit sich niemand ansteckt.

In den letzten Wochen hat sich **das veränderte Corona-Virus**
aus Großbritannien ausgebreitet. Auch in Bayern.

Dieses veränderte Corona-Virus scheint **ansteckender** zu sein.



Aber es hatten weniger Kinder als sonst eine **Erkältung oder Grippe**.



Die Bayerische Staats-Regierung hat mit den Ärzten zusammen beschlossen:

Kranke oder krank gewesene Kinder und Beschäftigte müssen einen Corona-Test machen:

- Bevor sie wieder in die Einrichtung gehen.
- Das Test-Ergebnis muss **negativ** sein.
Das bedeutet: Man hat **kein** Corona.
- Der Test muss **von geschulten Fach-Kräften** durchgeführt werden.
Zum Beispiel in einer **Arzt-Praxis** oder in einem **Test-Zentrum**.
- Es muss einer von diesen Tests sein:
POC-Antigen-Schnell-Test oder PCR-Test.



**Ihr Kind muss bei diesen neuen Krankheits-Anzeichen
immer zu Hause bleiben:**

- Fieber
- Husten
- Atem-Beschwerden: kurzes schnelles Atmen, bekommt kaum Luft
- kann plötzlich nichts mehr schmecken oder riechen
- Hals-Schmerzen
- Ohren-Schmerzen
- Schnupfen mit Fieber
- Glieder-Schmerzen: Körper-Teile tun weh,
zum Beispiel Arme, Beine
- starke Bauch-Schmerzen
- Erbrechen oder Durchfall



Rufen Sie eine **Arzt-Praxis** an, wenn Ihr Kind ärztliche Hilfe braucht !

**► Kinder und Beschäftigte dürfen auch
mit diesen Krankheits-Anzeichen in ihre Einrichtung:**

Sie müssen vorher **keinen Corona-Test** machen.

- Bei **Schnupfen oder Husten**, weil es eine **Allergie** ist.
Zum Beispiel: Heuschnupfen.
- Bei **verstopfter Nase** und man kann deshalb schlecht atmen.
Man hat aber **kein Fieber**.
- Bei gelegentlichem **Husten, Hals-Kratzen**
oder man muss sich oft **räuspern**.

► Die Einrichtungs-Leitung kann aber verlangen:

Dass die Eltern ein **Attest vom Arzt** zeigen.

Darin steht zum Beispiel: Das Kind hat eine Allergie.



► Bei allen anderen leichten neuen Erkältungs-Anzeichen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten):

► Das Kind muss so lange zuhause bleiben, bis es wieder ganz gesund ist.
Dann muss es **keinen Corona-Test** machen.

► Wenn das Kind aber gleich wieder in die Einrichtung gehen möchte:

Dann muss es einen **Corona-Test** machen.

➤ Es muss einer von diesen Tests sein:

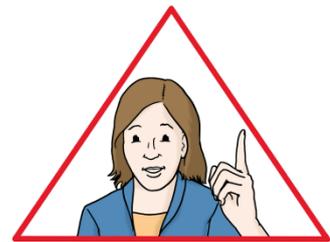
✓ POC-Antigen-Schnell-Test

✓ oder PCR-Test

➤ Das Kind darf wieder in die Einrichtung:

Wenn das Test-Ergebnis **negativ** ist.

Das bedeutet: Es hat **kein** Corona.



Wann darf das Kind nach einer überstandenen Erkrankung wieder in die Einrichtung?

► Wenn es sich wieder **gut fühlt** und **keine** Krankheits-Anzeichen mehr hat.

Es darf aber noch einen **leichten Schnupfen ohne Fieber**

und **gelegentlichen Husten** haben.

Wichtig:

Jedes Kind darf nach einer Krankheit aber **erst dann in die Einrichtung:**

wenn es einen **Corona-Test** gemacht hat:

➤ Es muss einer von diesen Tests sein:

✓ POC-Antigen-Schnell-Test

✓ oder PCR-Test

➤ Das Test-Ergebnis muss **negativ** sein.

Das bedeutet: Man hat **kein** Corona.

Das Kind kann den Test schon machen, wenn es noch krank ist.

Wenn das Test-Ergebnis **negativ** ist:

Dann muss das Kind **keinen neuen** Corona-Test machen, wenn es **wieder gesund** ist.

Denn es war dann ja **nicht an Corona** erkrankt !



➤ Ein Antigen-Selbst-Test genügt nicht !

Achtung:

Wenn sich Ihr Kind in der Einrichtung krank fühlt:

Bitte holen Sie Ihr Kind **so schnell wie möglich** ab.

Ihr Kind darf nach einer Erkrankung

erst dann wieder in die Einrichtung:

wenn es einen Corona-Test gemacht hat:

- Es muss einer von diesen Tests sein:
 - ✓ POC-Antigen-Schnell-Test
 - ✓ oder PCR-Test
- Das Test-Ergebnis muss **negativ** sein.
Das bedeutet: Man hat **kein** Corona.



Wenn Sie nicht arbeiten können, weil Sie Ihr Kind betreuen müssen:

Wenn das Kind krank ist, dann hat man Anspruch darauf:
zu Hause zu bleiben und **Kinder-Krankengeld** zu bekommen.



Wenn Ihr Kind krank ist und gesetzlich versichert ist:

Dann haben Sie gesetzlichen **Anspruch auf Kinder-Krankengeld**.

Das steht hier im Gesetz: § 45 SGB V



Das gilt aber nur:

Wenn Sie vom Arzt ein **Attest** bekommen, dass Ihr Kind krank ist.

Und Sie können deshalb nicht arbeiten.

Das Kind darf **nicht älter als 12 Jahre** sein.



Wenn das Kind eine **Behinderung** hat, dann darf es **älter sein** !



Im Januar 2021 wurde beschlossen:

Die **Kinder-Kranken-Tage** werden **verdoppelt**.

- Eltern können für jedes Kind **bis zu 20 freie Arbeits-Tage** im Jahr bekommen.
- Allein Erziehende können für jedes Kind **bis zu 40 freie Arbeits-Tage** im Jahr bekommen.

In der Zeit bekommt man **kein Geld vom Arbeitgeber**.

Man bekommt das **Kinder-Krankengeld von der Kranken-Versicherung**.

Den Antrag für das Kinder-Krankengeld
stellen Sie bei Ihrer **Kranken-Kasse**.

Haben Sie Fragen dazu?

Fragen Sie bitte **Ihre Kranken-Kasse** !



Häufige Fragen und Antworten dazu finden Sie hier:

Bitte anklicken: [Infos vom Bundes-Familien-Ministerium](#) (nicht in Leichter Sprache)

Es gibt auch einen **Entschädigungs-Anspruch**.

Das bedeutet: Man kann Geld bekommen.

Das steht im **Infektions-Schutz-Gesetz**: Paragraf 56 Absatz 1a

Bitte dazu anklicken: [Informationen in Leichter Sprache](#)

Infos und Antrag (nicht in Leichter Sprache):

Bitte anklicken: [Infektions-Schutz-Gesetz Paragraf 56 Absatz 1](#)



Wir danken allen Eltern für ihr Verständnis.

Wir wissen, dass die letzten Monate für Sie besonders belastend waren.

Diese neuen Regelungen sind dringend notwendig.

Wir wollen Ihre Kinder, Sie und Ihre Familie, die Beschäftigten
und uns alle schützen.

Der Kampf gegen Corona kann **nur gemeinsam** gelingen !

Vielen Dank für Ihre Mithilfe !

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V3 – Kinder-Tages-Betreuung

Telefon: 089 – 12 61 – 16 60

E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Internet: www.sozialministerium.bayern.de

Übersetzung in Leichte Sprache: www.einfachverstehen.de; Bilder: © Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013;

Leichte-Sprache-Zeichen: © Inclusion Europe